



St. Gallischer Rechtsagenten-Verband

Newsletter

Nr. 2 /September 08

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann

Tel.: 071 777 18 35

s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

- Manfred Süess

Erscheinungsweise

April, September, Dezember

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Der zweite Newsletter in diesem Jahr enthält wieder jede Menge Informationen für Ihre tägliche Praxis. Eine Weiterbildungsmöglichkeit, die Sie bequem online erhalten. Alle Newsletter können zudem von der Verbandsite www.rechtsagentenverband.ch heruntergeladen werden, so dass Sie jederzeit und überall Zugriff haben.. Nutzen Sie auch die für den 7. November geplante Weiterbildungsveranstaltung, ein Workshop, der auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten ist und zudem Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen ausserhalb der Hauptversammlung bietet.

An der letzten Hauptversammlung haben wir Sie über das Ausbildungskonzept der ZbW zum ursprünglich geplanten Rechtstreuhänder informiert. Die Bezeichnung war seinerzeit mit der ZbW abgestimmt. Mit der Namenswahl Rechtsfachmann/-frau geht die ZbW eigene Wege. Die neue Bezeichnung ist bereits im Rahmenlehrplan, der online gestellt ist, ersichtlich. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis zum 7. November 2008. Der Vorstand hat sich bereits zur Namenswahl kritisch geäussert. Wir werden nun über das weitere Vorgehen beraten und die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Intervention nutzen. Für Äusserungen und Meinungen aus Ihren Reihen wären wir dankbar, weil Sie uns damit bei einer sachlichen Argumentation unterstützen könnten.

An der Hauptversammlung habe ich zudem informiert, dass wir das angestrebte Verfahren zur Zulassung unseres Berufsstandes vor allfälligen weiteren Schritten mit den selbständig tätigen Kolleginnen und Kollegen diskutieren möchten. Ich lade hiermit alle Interessierten dazu ein. Die Besprechung findet am Donnerstag, **30. Oktober 2008, 20.00 Uhr im Rathaus Buchs** statt.

Guido Etterlin, Präsident

Rückblick: Hauptversammlung vom 25. April 2008.



Alles Theater. Die Mitglieder der Theatergruppe Sinnflut und der Präsident, hier in einer ganz anderen Rolle.

Für die Hauptversammlung hatte der Vorstand das Restaurant „Intermezzo“ der Tonhalle St.Gallen gewählt. 49 Mitglieder nutzten die Gelegenheit, sich über das Verbandsgeschehen zu informieren und Kolleginnen und Kollegen zu treffen. Beim Rahmenprogramm stand diesmal nicht ein Fachvortrag, sondern die Kultur im Vordergrund. Dass die Kantonshauptstadt nicht nur für unsere Mitglieder ein interessanter Arbeits- und Wohnort ist, machte die Führung im Naturkundemuseum zum Thema „Stadtfüchse“ deutlich. Intelligent und anpassungsfähig hat sich der Fuchs ein neues Wohn- und Betätigungsfeld erschlossen. In St.Gallen scheint er dafür besonders gute Voraussetzungen vorzufinden.

Innerhalb der verschiedenen Traktanden der Hauptversammlung stiessen die Ausführungen des Präsidenten zur Stellung des Rechtsagenten im Hinblick auf die Binnenmarktgesetzgebung und den Entscheid des Obergerichtes AR auf besonderes Interesse. Hier könnte ein Musterprozess klare Verhältnisse schaffen und den Rechtsagenten vielleicht auch neue Betätigungsfelder erschliessen. Der Vorstand wird am Thema dran bleiben. Nach der Vielzahl Traktanden und einer regen Diskussion sorgte das Theater Sinnflut unter Mitwirkung von Guido Etterlin für Auflockerung. Es nahm sich der kleinen Zwistigkeiten an, die - sofern sie aus dem Ruder laufen - in der Praxis immer öfter einer juristischen Lösung bedürfen. Den Rechtsagenten freuts.

Achtung: Termine, Termine ...

30. Oktober 2008, Vorstandssitzung

07. November 2008 Weiterbildung: Workshop zum Thema Arbeitsrecht. Einzelheiten finden Sie in der Einladung.

04. Dezember 2008 Vorstandssitzung

Rechtsagentenprüfung:

Der Verband wächst weiter. Für die Rechtsagentenprüfung 2008 haben sich 17 Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet. Die mündlichen Prüfungen finden am 11./12. November 2008 im Kantonsgericht statt. Eine gute Gelegenheit, auf den Zuhörerplätzen den eigenen Wissensstand kritisch zu prüfen.

Weitere Informationen unter

www.gerichte.sg.ch

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT / ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 125

Nachehelicher Unterhalt bei lebensprägender Ehe. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt setzt die Annahme einer lebensprägenden Ehe voraus. In casu wurde seitens des Bundesgerichts eine lebensprägende Ehe verneint, obwohl diese 10 Jahre gedauert hat und die Eheleute ein gemeinsames Kind haben, was gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung für sich allein (ungeachtet der Ehedauer) in der Regel dazu führt, von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. In concreto lebten die Eheleute 2½ Jahre zusammen und die gemeinsame Tochter wuchs innerhalb der Grossfamilie der Ehefrau (zusammen mit der Mutter) auf, wobei der Kontakt zum Vater, mit Ausnahme der kurzen Perioden des Zusammenlebens der Eheleute, kaum bestand.

BGE, 1.10.2007, 5A 167/2007

ZGB Art. 125, 159 Abs. 3, 163 Abs.1

Vermag die Ehefrau kraft Eigenversorgung am ehelichen Lebensstandard anzuknüpfen, bleibt auch bei der Scheidung einer lebensprägenden Ehe kein Raum für nachehelichen Unterhalt.

BGE, 5A 513/2007, 18.12.2007

SACHENRECHT

ZGB 738, Art. 948 Abs. 2 u. 942 Abs. 2

Für die Ermittlung von Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit gibt Art. 738 ZGB eine Stufenordnung vor. Ausgangspunkt ist der Grundbucheintrag. Soweit sich Rechte und Pflichten aus dem Eintrag deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend. Nur wenn sein Wortlaut unklar ist, darf im Rahmen des Eintrags auf den Erwerbgrund zurückgegriffen werden, d.h. auf den Begründungsakt, der als Beleg beim Grundbuchamt aufbewahrt wird und einen Bestandteil des Grundbuchs bildet. Ist auch der Erwerbgrund nicht schlüssig, kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit (im Rahmen des Eintrags) aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB).

BGE, 5C 311/2006, 09.02.2007

BÄUERLICHES BODENRECHT BGGB

BGGB 21 Abs. 1, 7 Abs.4 lit. c und 11 Abs. 1

Zugrecht des Erben/Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks/Begriff des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Gewerbe/Berücksichtigung von zu gepachtetem Land/ Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das sich in der Erbschaft befindet.

Der Erbe, der die Zuweisung von landwirtschaftlichen Grundstücken des Nachlasses verlangt, muss über das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe verfügen. Weder das Zupachtland noch die aus dem Nachlass zuweisenden Grundstücke sind bei der Beurteilung der Gewerbeeigenschaft mit zu berücksichtigen. BGGB 11 Abs. 1 setzt voraus, dass sich das landwirtschaftliche Gewerbe als Gesamtheit im Nachlassvermögen des Erblassers befindet. Nachlassgrundstücke und Grundstücke im Eigentum des Erben dürfen zur Bestimmung der Gewerbeeigenschaft nicht vermischt werden.

BGE, 18.9.2007, 5C.300/2006

PRIVATRECHT / OBLIGATIONENRECHT

ALLGEMEINES RECHT

OR Art. 127, 210, 371

Kostenvoranschlag/Verjährung; Die Haftung der Architekten für falsche Kostenschätzung als solche (unrichtiger Kostenvoranschlag) unterliegt der zehnjährigen Verjährungsfrist; die werk- bzw. kaufvertraglichen Bestimmungen gelangen nicht zur Anwendung.

BGE 4A 358/2007, 27.03.2008

OR Art. 398/DBG Art. 175

Der mit der Steuerberatung Beauftragte kann für Steuerbussen, die den Mandanten aufgrund ihres eigenen Verschuldens auferlegt werden, wegen der höchstpersönlichen Natur dieser Bussen und deren Verschuldensabhängigkeit nicht in Anspruch genommen werden. Gutheissung der Berufung einer Steuerberatungsgesellschaft gegen den kantonalen Entscheid, mit dem die Haftung für die ihren Mandanten auferlegten Steuerbussen teilweise bejaht worden war.

BGE, 4C 3/2007, 12.11.2007

MIETRECHT

OR Art 262 OR, 257f Abs. 3

Wird das Mietobjekt ohne Zustimmung des Vermieters untervermietet, kann dieser unter Umständen ausserordentlich wegen schwerer Verletzung der Sorgfaltspflicht kündigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vermieter seine Zustimmung zur Untervermietung zu Recht hätte verweigern dürfen und dass die Untervermietung für den Vermieter oder die Hausbewohner eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar macht.

BGE, 4A 217/2007, 04.09.2007

OR Art. 266g, 266h, 83

Eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Mieters berechtigt den Vermieter nicht zu einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigen Gründen. Er muss in diesem Fall nach den Bestimmungen bei Konkurs des Mieters bzw. vor Übergabe der Mietsache nach den Regeln des allgemeinen Teils des OR vorgehen. Im Übrigen ist die Kündigung aus wichtigen Gründen nicht zulässig, solange die Voraussetzungen für andere ausserordentliche Kündigungen erfüllt sind.

BGE, 4C.280/2006, 16.11.2006

ARBEITSRECHT

OR Art. 336c

Arbeitsvertrag/Kündigung zur Unzeit/Dauer der Sperrfrist bei Verhinderung an der Arbeitsleistung auf der Grenze zwischen den ersten beiden Dienstjahren oder dem fünften und dem sechsten Dienstjahr.

Dauert eine Verhinderung der Arbeitsleistung bis in ein Dienstjahr an, das eine längere Sperrfrist vorsieht als das vorhergehende, kommt die längere Sperrfrist zum Zug. Berechnung und Beginn der Sperrfrist.

BGE 133 III 517, 10.07.2007

SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT (SCHKG)

Art. 9 Abs. 2, Art. 99 Abs. 2 VZG

Neuschätzung einer Liegenschaft; Sinn und Zweck der Schätzung; Die Schätzung soll den mutmasslichen Verkehrswert der Liegenschaft bestimmen. Es stellt weder einen Verfahrensfehler noch einen Missbrauch oder eine Überschreitung des Ermessens dar, wenn das Gericht eine Expertise schützt, die den Verkehrswert aus dem gewichteten Mittel aus Ertrags- und Realwert und nicht – wie vom Schuldner verlangt – nach der hedonischen Methode ermittelt. Anspruch auf die Einholung einer Oberexpertise besteht im Neuschätzungsverfahren nicht.

BGE, 5A 375/2007, 04.10.2007

Art. 10, 12 VVAG/Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR

(Präzisierung der Rechtssprechung)

Verwertung eines Gesellschaftsanteils. Ordnet die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Gesellschaft an, tritt die Gesellschaft in die Liquidationsphase und es bleibt kein Platz mehr für eine förmliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Das Betreibungsamt hat lediglich noch die rechtlichen Vorkehrungen für die Verwertung zu treffen und übt dabei alle dem Schuldner zustehenden Rechte aus.

BGE, 5A 325/2007, 11.12.2007

STRASSENGESETZ

StrG Art. 78

In einen Unterhaltssperimeter sind alle Grundstücke einzubeziehen, für welche eine Strasse eine hinreichende Erschliessung bewirkt oder für welche sie dazu einen wesentlichen Betrag leistet. Ein Grundstück ist in der Regel nicht für zwei Erschliessungsstrassen beitragspflichtig.

SG-Verwaltungsrekurskommission, 04.03.2007

GVP 2007 Nr. 28

ÖFFENTL. BAURECHT

BauG Art. 11 Abs. 1

Ein Allwetterplatz für den Auslauf von 4 Pferden ist in der Wohnzone zonenkonform.

Baudepartement, 30.05.2007

GVP 2007 Nr. 118

BauG Art. 105 ff

Eine allenfalls mangelhafte Eröffnung einer Planungszone gegenüber anderen betroffenen Grundeigentümern zieht keine Nichtigkeit gegenüber denjenigen Grundeigentümern nach sich, denen sie korrekt eröffnet wurde. Zwischen materieller und formeller Nichtigkeit ist zu unterscheiden. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn stellt bei Planungszonen keinen tauglichen Massstab für die Zulässigkeitsprüfung dar. Im konkreten Fall wurde ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erlass der Planungszone bejaht, da ohne Planungszone private Grundstücksnutzungen die Durchführung der beabsichtigten Planungsmassnahme in Frage stellen oder erschweren könnten. Die Zulässigkeit der Planungszone präjudiziert die Rechtmässigkeit der geplanten Baureglementsänderung nicht. Auch wenn das Planungsgebiet ein grosses Gebiet bzw. sogar das gesamte Gemeindegebiet umfasst, müssen alle betroffenen Grundeigentümer individuell angeschrieben werden. Ob die mangelhafte Eröffnung gegenüber den betroffenen Grundeigentümern zu Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit führt, wurde offen gelassen.

SG-Verwaltungsgericht, 15.03.2007

GVP 2007 Nr. 27

BauG Art. 130 Abs. 2

Der Abbruchbefehl für ein in der Landwirtschaftszone gelegenes Wohnhaus, das im Hinblick auf eine nichtlandw. Wohnnutzung schrittweise abgebrochen und wiederaufgebaut worden war, ist rechtmässig, weil der Wiederaufbau formell und materiell widerrechtlich war und sich der Abbruch als verhältnismässig erweist.

SG-Regierung, 14.08.2007

GVP 2007 Nr. 119

SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

IVG Art. 21 Abs. 2/Art. 2 Abs. 4 HVI

IV muss doppelten Wohnungsumbau zahlen.

Behinderte Kinder getrennt lebender Eltern haben Anspruch darauf, dass sich die IV am Umbau beider Wohnungen beteiligt. Für die nicht regelmässig genutzte Wohnung muss sie laut Bundesgericht allerdings nur einfachste Anpassungen übernehmen.

BGE, I 725/06, 06.03.2008

AVIG Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1

Arbeitslosengeld für Mütter.

Kündigt eine Mutter nach der Geburt ihres dritten Kindes ihre Vollzeitstelle, weil sie nur noch einen 40-Prozent-Job ausüben will, dann hat sie Anspruch auf Arbeitslosengelder, wenn sie keinen Job findet. Dies hat das Bundesgericht entschieden und damit einen entsprechenden Entscheid des St. Galler Versicherungsgerichts bestätigt.

BGE, 8C 98/2007, 15.02.2008

SOZIALHILFEGESETZ

SHG Art. 20

Schlagen die Nachkommen die Erbschaft aus, so können sie nicht zur Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe, die der Erblasser erhielt, verpflichtet werden. Das gilt auch dann, wenn sie Leistungen aus dem BVG-Freizügigkeitskonto des Erblassers erhalten, welche unabtretbar sind und nicht in den Nachlass fallen.

SG-Verwaltungsrekurskommission, 13.12.2007

GVP 2007 Nr. 15

STEUERRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Steuerberater haftet nicht für Busse wegen Steuerhinterziehung.

Wer wegen Steuerhinterziehung gebüsst wird, kann dafür nicht von seinem Steuerfachmann Schadenersatz wegen schlechter Beratung verlangen. Das Bundesgericht hat einer St. Galler Steuerberatungsfirma Recht gegeben. (siehe Gerichtsentscheid unter OR Art. 398)

StG Art. 31 Abs. 1

Ein Steuerpflichtiger, der hauptberuflich als dipl. Baumeister tätig und mit seiner Arbeitgeberin eng verflochten ist, mehrere Grundstücke - wovon auch gewerblich genutzte - besitzt und an verschiedenen Baukonsortien beteiligt ist, ist als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler zu betrachten.

SG-Verwaltungsgericht, 27.02.2007

GVP 2007 Nr. 32

StG Art.44 Abs. 1

Sind in den Aufwendungen für einen Willensvollstrecker Vermögensverwaltungskosten enthalten, so ist deren Höhe, wenn die genaue zahlenmässige Ausscheidung nicht möglich ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

SG-Verwaltungsrekurskommission, 22.08.2007

GVP 2007 Nr. 38

StG Art. 243 Abs. 1

Muss das Grundbuchamt bei der Anmeldung eines unüberbauten Grundstücks zur Eigentumsübertragung davon ausgehen, dass aufgrund des Kaufvertrags neben der Übertragung des Grundstücks weitere Leistungen getätigt werden (Bau eines Hauses), so kann nach Eintritt der Rechtskraft der Handänderungssteuer für das unüberbaute Grundstück mangels neuer Tatsachen nachträglich keine Handänderungssteuer für das Gebäude veranlagt werden.

SG-Verwaltungsgericht, 15.03.2007

GVP 2007 Nr. 42

VO Beschaffungswesen Art. 38 Abs. 1

Übersteigen die Angebote für einen Totalunternehmerauftrag für ein grösseres Bauvorhaben den bewilligten Kostenvoranschlag um über zehn Prozent und in einzelnen Kostenpositionen um rund 23 bzw. 68 Prozent, so liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Verfahrens vor.

SG-Verwaltungsgericht, 18.12.2007

GVP 2007 Nr. 44

STRAFGESETZBUCH

StGB Art. 251/Art. 7 lit. h AHVV/Art. 20 DBG

Verhältnis von Steuerbetrug und Urkundenfälschung.

Ist nachgewiesen, dass der Täter mit einer Falschbeurkundung nicht nur einen steuerlichen Vorteil anstrebte, sondern auch eine – objektiv mögliche – Verwendung des Dokuments im nicht-fiskalischen Bereich beabsichtigte oder zumindest in Kauf nahm, liegt echte Konkurrenz zwischen Steuerdelikt und gemeinrechtlichem Urkundendelikt vor.

Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz einer AG erstellt, nimmt in aller Regel in Kauf, dass diese nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch im nicht-fiskalischen Bereich Verwendung findet. Einer tatsächlichen Überlassung der Urkunden an Drittpersonen bedarf es nicht.

Wird der Geschäftsgewinn fiktiv geschmälert, besteht für die AG insbesondere das Risiko, dass Nach- und Strafsteuern bezahlt werden müssen, wenn die Sache entdeckt wird. Diese Zahlungen mindern die Liquidität der Gesellschaft und können so Gläubigerinteressen tangieren. Wird in einer Handelsbilanz massgebender Lohn fälschlicherweise als Kapitalertrag deklariert, kann dies zu einer Schädigung der Sozialversicherung führen.

BGE 133 IV 303, 10.10.2007

STRASSENVERKEHRSGESETZ

SVG Art. 16 ff

Führerausweisentzug; Die Aufspaltung der Entzugsdauer in zwei oder mehr Tranchen (i.c. einer Entzugsdauer von drei Monaten in zwei Tranchen von eineinhalb Monaten) entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und widerspricht dem Sinn und Zweck der Administrativmassnahme. Sie ist deshalb unzulässig.

BGE, 1A.58/2007, 28.11.2007

GESETZGEBUNG

[Geoinformationsgesetz trat am 1. Juli 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2008 das Geoinformationsgesetz (GeolG) und die zehn dazugehörigen Ausführungsverordnungen auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Das GeolG konkretisiert den neuen Artikel 75a BV sowie das im Jahre 2003 vom Bundesrat genehmigte Umsetzungskonzept zur Geoinformationsstrategie beim Bund.

[Anpassungen des Urheberrechts traten am 1. Juli 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2008 beschlossen, die von den Eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007 verabschiedeten Gesetzesänderungen auf den 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen.

[Revidiertes Patentgesetz trat am 1. Juli 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2008 beschlossen, die Änderung des Patentgesetzes auf den 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig wurde auch der Patentrechtsvertrag vom 1. Juni 2000 für die Schweiz wirksam. Das neue Recht ist für die Standortattraktivität des Forschungs- und Wissensplatzes Schweiz wichtig.

[Neues Tierschutzrecht tritt am 1. September 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat stellt den Tierschutz auf eine neue Grundlage. Dabei setzt er insbesondere auf gut informierte Tierhaltende durch bessere Ausbildungen und Information. Die vom Bundesrat verabschiedete Tierschutzverordnung tritt zusammen mit dem Ende 2005 beschlossenen Tierschutzgesetz am 1. September 2008 in Kraft.

[Unternehmenssteuerreform II tritt ab 01. Januar 2009 in Kraft](#)

Die Unternehmenssteuerreform II tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft, wie der Bundesrat am 21. Mai 2008 beschlossen hat. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft, so jene zum Kapitaleinlageprinzip, zu den Liquidationsgewinnen, zum Beteiligungsabzug am 1.1.2011. Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von Fr. 200.— auf allen Kundenguthaben. Bereits ab 1.7.2008 können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

[Neuregelung der Hilfe für Opfer von Straftaten](#)

Opfer von Straftaten können in Zukunft innert fünf Jahren ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einreichen. Die Höhe der Genugtuung wird neu begrenzt. Und wer im Ausland Opfer einer Straftat wurde, hat künftig keinen Anspruch mehr auf Entschädigung und Genugtuung. Dies sind die wichtigsten Neuerungen des revidierten Opferhilfegesetzes, das der Bundesrat zusammen mit den überarbeiteten Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzt

PRESSEMITTEILUNGEN

[Keine Verwandtenunterstützung von der Grossmutter](#)

Grosseltern können zur Verwandtenunterstützung von Enkelkindern nur herangezogen werden, wenn sie finanziell überdurchschnittlich gut gestellt sind. Das Bundesgericht hat die Berufung von zwei Mädchen aus dem Kanton Zürich abgewiesen.

[Anspruch auf Sozialhilfe trotz Vermögensabtretung](#)

Ein Anspruch auf Sozialhilfe im Alter kann auch dann bestehen, wenn die betroffene Person Jahre zuvor ihr ganzes Vermögen den Kindern überschrieben hat. Das Bundesgericht hat einem pflegebedürftigen Rentner aus dem Bündnerland Recht gegeben.

[Gesetzliche Grundlage für einen Führerausweisentzug nach Widerhandlung im Ausland](#)

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) befürwortet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Führerausweisentzug nach Widerhandlungen im Ausland und plädiert so für eine Fortsetzung der über 30-jährigen Praxis.

[Pflegekinderverordnung auf dem Prüfstand](#)

Die Kantone erachten mehrheitlich verbindliche Regelungen und klare Anforderungen in der Pflegekinderverordnung als erforderlich, um ein effizientes Pflegekinderwesen zu gewährleisten. Der Bundesrat hat am 16. Januar 2008 das EJPD beauftragt, die von den Kantonen in einer Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen zu prüfen und allenfalls eine Revision der Verordnung vorzubereiten.

[Richter auch ohne Jurastudium](#)

Die Bundesverfassung verlangt für das Richteramt kein Jurastudium. Damit ein faires Verfahren garantiert ist, müssen Laienrichter laut Bundesgericht allerdings ausreichende Kenntnisse mitbringen, um ein sachgerechtes Urteil fällen zu können.

Keine Direktauszahlung der IV-Kinderrente

Mündige Kinder können sich die einem Elternteil gewährte Invaliden-Kinderrente nicht direkt auszahlen lassen. Laut Bundesgericht ist dies gesetzlich nicht vorgesehen.

Un mariage n'est pas un sésame

Die Heirat mit einem in der Schweiz niedergelassenen europäischen Bürger garantiert kein Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung. Das Bundesgericht hat einen jungen Libyer abgewiesen, der vor kurzem eine in der Schweiz wohnhafte Portugiesin geheiratet hat.

Zahnverletzung im «Auto-Scooter» ist ein Unfall

Wer sich beim Zusammenstoss zweier «Putsch-Autos» am Lenkrad die Zähne verletzt, erleidet versicherungsrechtlich doch einen Unfall. Das Bundesgericht hat seine Praxis geändert. Versicherungen müssen damit die Zahnarztkosten übernehmen.

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Mietrechts

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2008 das EVD beauftragt, bei den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen bis 31. Mai 2008 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts bezüglich Miete durchzuführen.

Aufhebung der Bedenkfrist im Scheidungsrecht

Der Bundesrat befürwortet die Aufhebung der obligatorischen Bedenkfrist im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren. Dies hält er in seiner am 27. Februar 2008 verabschiedeten Stellungnahme zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) fest.

Keine Mindesthöhe für Parzellen-Überflug erzwingbar

Grundbesitzer beim Flughafen Zürich können nicht gerichtlich erzwingen, dass ihre Parzelle nur in einer gewissen Mindesthöhe überflogen wird. Laut Bundesgericht müssen sie vielmehr Entschädigungsansprüche im Enteignungsverfahren geltend machen.

Kopftuch kein Grund für Nichteinbürgerung

Das Tragen eines Kopftuches darf laut Bundesgericht kein Grund zur Verweigerung der Einbürgerung sein. Es hat mit zwei Grundsatzurteilen die Beschwerden einer Türkin und eines Bosniers aus den Aargauer Gemeinden Buchs und Birr gutgeheissen.

Anforderungen zum Nachweis von Schleudertrauma erhöht

Das Bundesgericht hat die Anforderungen zum Nachweis von Verletzungen erhöht, die unfallversicherungsrechtlich als Schleudertrauma anerkannt werden können. Es fordert von den Ärzten genaue, kritische und umfassende Abklärungen.

Publikation veralteter Handelsregisterdaten ist gesetzeskonform

Auf der Internetseite «moneyhouse.ch» dürfen auch in Zukunft alle aktuellen und veralteten Handelsregisterdaten zeitlich unbeschränkt publiziert werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Klage des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten abgewiesen.

Entlastung von Privaten beim Schutzraumbau

Der Bundesrat will private Bauherren beim Schutzraumbau finanziell entlasten. Zu diesem Zweck sollen die Ersatzbeiträge stark gesenkt und die Zahl der Schutzanlagen reduziert werden. Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ist beauftragt, die nötigen Massnahmen auszuarbeiten.

Ausländischer Führerausweisenzug hat Folgen in der Schweiz

Der Nationalrat ist beim Führerausweisenzug für Verkehrssünder im Ausland dem Ständerat gefolgt. Er stimmte der von der kleinen Kammer eingefügten Verschärfung für Wiederholungstäter hauchdünn mit 89 zu 88 Stimmen zu.

Barauszahlung von Pensionskassenguthaben

Selbständig Erwerbende, die sich freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen haben, dürfen sich ihr angespartes Alterskapital für betriebliche Investitionen bar auszahlen lassen. Das Bundesgericht hat einem Berner Landwirt Recht gegeben.

Neubauwohnung kleiner als angepriesen

Eine Frau aus dem Kanton Luzern, die beim Kauf einer Maisonette-Wohnung vom Verkäufer über deren Grösse getäuscht worden war, erhält vom Kaufpreis von 492'000 Franken 37'000 Franken zurück.

Keine Einschränkung erbrechtlicher Zuwendungen an Anwälte

Mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) dem Beschluss der nationalrätlichen Kommission, einer parlamentarischen Initiative über «erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Personen mit einer besonderen beruflichen Funktion» Folge zu geben, nicht zu.

Einschränkung der Dumont-Praxis

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ist mit 8 zu 2 Stimmen auf die Vorlage zur Einschränkung der Dumont-Praxis eingetreten. Sie anerkennt, dass diese Praxis der Wohneigentumsförderung nicht zugute kommt. Mit 6 zu 5 Stimmen sprach sie sich dafür aus, die Möglichkeit zu prüfen, die Dumont-Praxis nur bei Instandstellungen abzuschaffen, welche die Einhaltung von Energiestandards (z.B. Minergie) gewährleisten.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat die Beratung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche vor über zwei Jahren sistiert wurde, wieder aufgenommen und befasste sich mit der Differenzbereinigung dieser Vorlage. Mit diesem Gesetz soll hauptsächlich die Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen wiederhergestellt werden.

Griffigere Mittel gegen unlautere Geschäftsmethoden

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2008 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eröffnet. Die Änderung sieht verschiedene Massnahmen vor, die den Schutz gegen unlautere Geschäftsmethoden verstärken sollen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. September 2008.

Gesetzesentwurf zur Kompensationspflicht von Gaskombikraftwerken

Das UVEK hat am 3. Juni 2008 einen Gesetzesentwurf zur Regelung der Kompensationspflicht für CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken in die Anhörung geschickt. Die Pflicht zur Kompensation aller Emissionen bleibt darin erhalten. Um die Interessenkonflikte zwischen Versorgungssicherheit und Klimaschutz zu entschärfen, schlägt das UVEK jedoch vor, dass bis zu 50 Prozent der Kompensationsleistung durch den Zukauf ausländischer Emissionszertifikate erbracht werden kann.

Berufliche Vorsorge: Direkte Aufsicht des Bundes im Internet

Die direkte Aufsicht des Bundes ist neu im Internet präsent. Der Auftritt deckt relevante Themen wie Retrozessionen, Parität, Steuern oder Wertschwankungsreserven ab und gibt den interessierten Kreisen einen umfassenden Überblick über die komplexen Fragestellungen der 2. Säule. Im Weiteren werden Checklisten und Muster für die Erstellung von Reglementen zur Verfügung gestellt.

Gleichstellung rechtsberatend oder forensisch tätiger Angestellter mit freiberuflichen Anwälten

Eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verlangt, dass Personen, die als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten gleichgestellt sind. Die RK-S beantragt einstimmig die Annahme der Motion und schlägt vor, diese Materie in einem speziellen Gesetz zu regeln.

Entwurf der eidgenössischen Zivilprozessordnung verabschiedet

Die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen sollen demnächst durch eine einzige Prozessordnung auf Bundesebene ersetzt werden. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat dem Entwurf zugestimmt, den der Ständerat während der Sommersession 2007 angenommen hatte.

LITERATURHINWEISE

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Die umfassende Übersicht zur direkten Bundessteuer in 2 Bänden
Zweifel Martin, Athanas Peter
2007, 2507 Seiten, gebunden, CHF 448.--
ISBN 978-3-7190-2509-0

Die eidg. Stempelabgaben

Praktikerlehrbuch
Jaussi/Schweighauser/Pfirter
174 Seiten, broschiert, CHF 58.—
cosmosverlag.ch

Vorsorge und Steuern

Schweizerische Steuerkonferenz
Stand Winter 2007/2008 inkl. 5. Nachtrag
700 Seiten, Loseblattordner, CHF 228.—
cosmosverlag.ch

Steuerrecht 2008

mit DBG, StHG, VStG, StG, MWStG, OECD-MA, StG ZH
Pascal Hinny (Hrsg.)
Dezember 2007
1664 Seiten, gebunden, CHF 95.—
ISBN 978-3-7255-5532-1

Die Steuergesetze des Bundes

Gygax/Gerber, dipl. Steuerexperten
9. aktualisierte Auflage 2008
560 Seiten, broschiert, CHF 57.—
cosmosverlag.ch

OR - Obligationenrecht

Einstieg in die Falllösung für Anwälte, Richter und Juristen
Heinrich Honsell Hrsg.
2008, ca. 1800 Seiten, gebunden, CHF 228.—
ISBN 978-3-7190-2530-4

Migrationsrecht

Spescha/Thür/Zünd/Bolzli
2008, ca. 680 Seiten, gebunden, ca. CHF 118.—
ISBN 978-3-280-07142-7

Vertragsvorlagen

Streiff/Pellegrini/von Kaenel
2008, ca. 600 Seiten, gebunden, CHF 128.—
ISBN 978-3-7255-5549-9

Das schweizerische Mietrecht

SVIT-Kommentar
3. Auflage
2008, 968 Seiten, gebunden, CHF 298.—
ISBN 978-3-7255-5123-1

Handelsregisterliche Eintragungen

Ein Leitfaden zur AG, GmbH, Genossenschaft und Stiftung
2. Auflage
Max Knecht/Jules Koch
2008, 374 Seiten, gebunden, CHF 138.—
ISBN 978-3-7255-5593-2